



LAND BRANDENBURG

15



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Stolpe, an der Autobahn A 111 | 16540 Hohen Neuendorf

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Bauamt
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Dezernat Straßenverwaltung
Dienststätte Stolpe
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf
Bearb.: Herr Mausolf
Gesch.-Z.: 724.5
Hausruf: 03302 804-1421
Fax: 03302 804-1391
Internet: www.ls.brandenburg.de
Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de
Autobahn A 111 AS Stolpe

Hohen Neuendorf, 22.05.2017

Bebauungsplan „Gruscheweg 7“ (WA) der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Landkreis Märkisch-Oderland (A 10, km 13,39 – 13,68)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Straßenverwaltung BAB ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Grundsätzlich gibt es aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwände von der Dienststätte Stolpe des Landesbetriebes Straßenwesen gegen den o. g. Bebauungsplan. Jedoch wird die ausgewiesene ausschließliche Wohnnutzung hinsichtlich der Lage des Plangebietes westlich der Autobahn (A) 10 in einem minimalen Abstand von etwa 400 m äußerst kritisch gesehen.

Aus dem Verkehrslärm auf der A 10 resultierende Lärmprobleme sind zu erwarten. Aus diesem Grund ist dringend zu empfehlen, von der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im geplanten Bereich abzusehen.

Im Rahmen des zurückliegenden sechsstreifigen Ausbaus der östlich vom Plangebiet verlaufenden Autobahn wurden aktive Lärmvorsorgemaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und -wällen (LSW) auch im Bereich des neu geplanten Wohngebietes realisiert. Das Gebiet „Gruscheweg 7“ wurde dabei nicht berücksichtigt, da damals dort keine Wohnbebauung existierte und dafür auch kein Bauplanungsrecht bestand.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu berücksichtigen, dass von der Autobahn beachtliche Belastungen ausgehen. Veranlasser von neuen Planungen haben diesem Umstand und den gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz Rechnung zu tragen und notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ansprüche an die Autobahnverwaltung, sofern nicht schon durch die bestehenden LSW hinfällig, können keinesfalls geltend gemacht werden.



Dieser Sachverhalt ist in geeigneter Form in den Bebauungsplanentwurf mit aufzunehmen.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Karsten Mausolf